

## Ergebnisse der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2016

An der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 25. November 2015

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

### 2. Antrag Nachtragskredit Projekt Schulraumplanung

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag grossmehrheitlich mit 27 Gegenstimmen zu.

### 3. Rechnung 2015

Der Antrag des Gemeinderats wird grossmehrheitlich mit zwei Gegenstimmen genehmigt:

1. Die Jahresrechnung 2015 wird genehmigt.
2. Es wird eine Steuerausgleichsreserve in der Höhe von CHF 655'000 geschaffen.
3. Der Mehrertrag von CHF 478'744.62 wird an das Freie Eigenkapital zugewiesen.

### 4. Weitere Informationen aus dem Gemeinderat

Die Gemeindeversammlung nimmt die Informationen des Gemeinderates zur Kenntnis.

### Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Hinsichtlich des Zustandekommens von Gemeindeversammlungsbeschlüssen steht darüber hinaus die Stimmrechtsbeschwerde offen.

### Stimmrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit den § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG).

Menzingen, 19. Mai 2016

Gemeinderat Menzingen